Statuten
Interessengemeinschaft Lauchernalp
(IG Lauchernalp)

I. Name / Sitz

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Lauchernalp“ (IG Lauchernalp) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 3918 Wiler / Lötschen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt:
a) die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen der Chalet / Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer, Mieter von Dauerwohnungen, Hoteliers und Hotels, Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben der Lauchernalp,
b) die Unterstützung der Bestrebungen zur Verschönerung des Ferienortes, der Förderung des Fremdenverkehrs und von kulturellen sowie gesellschaftlichen Belangen,
c) die Förderung der Freundschaft und Kontakte unter Chalet/Ferienhaus- und Wohnungsbesitzende, Mieter von Dauerwohnungen, Hoteliers und Hotels, Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben der Lauchernalp,
d) eine loyale Zusammenarbeit mit den Behörden und den privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen, insbesondere mit der Gemeinde Wiler, der Luftseilbahn Wiler Lauchernalp AG und dem Verein Lötschental - Tourismus.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder
Mitglieder der IG Lauchernalp können werden:
a) Besitzer eines Chalets/Ferienhaus, Hütten,
b) Besitzer einer Eigentumswohnung,
c) Mieter von Dauerwohnungen / Chalets, Hütten,
d) Besitzer eines Gastgewerbes auf Lauchernalp,
e) Vertreter der Gewerbebetriebe,
f) Vertretung der Luftseilbahn Wiler-Lauchernalp AG.

Art. 4 Aufnahme
Der Eintritt von Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jederzeit erfolgen.

Art. 5 Austritt
a) Ein Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres, (Art. 33) unter Befolgung einer halbjährigen Kündigungsfrist.
b) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 6 Anträge
Anträge der Mitglieder, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Präsidenten des Vorstands mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 7 Pflichten
Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach Kräften zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

Art. 8 Ausschluss
Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt, den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen und dem Funktionieren des Vereins schadet, kann nach schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand auf Antrag des Vorstands durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Art. 9 Vereinsansprüche
Beim Erlöschen der Mitgliedschaft schuldet das austretende Mitglied sowohl die ausstehenden, wie die laufenden Mitgliederbeiträge.
Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliessslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art.11 Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren).

A Vereinsversammlung

Art. 12 Befugnisse
Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
d) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle,
e) Wahl der Stimmenzähler,
f) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
g) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
j) Genehmigung des Budgets,
k) Genehmigung des Jahresprogramms,
l) Behandlung der Anträge von Mitgliedern,
m) Auflösung und Fusion des Vereins.

Art. 13 Stimmrecht
Alle Mitglieder des Vereins haben ein Stimmrecht. Kumulationen durch Art. 3 sind ausgeschlossen.

Art. 14 Ordentliche Vereinsversammlung
a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
b) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich durch den Vorstand.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags nach den Bestimmungen in Art. 14b) einzuberufen.

Art. 16 Beschlussfassung
a) Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
b) Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann erst an der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.
c) In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 17 Rückkommensanträge
Rückkommensanträge auf Beschlüsse der Vereinsversammlung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie müssen an der Versammlung gestellt werden, in welcher der entsprechende Antrag behandelt wurde. Sonst gilt der Beschluss endgültig.

Art. 18 Statutenänderungen und Vereinsauflösung
a) Änderungen der Statuten des Vereins sind jederzeit möglich. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
b) Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Auflösung müssen davon 2/3 zustimmen.

Art. 19 Protokoll
Über jede Vereinsversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

B Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich mindestens aus 5 bis höchstens 9 Mitglieder zusammen:
a) Präsident/Präsidentin,
b) Vizepräsident/Vizepräsidentin,
c) Kassier/Kassierin,
d) Sekretär / Sekretärin,
e) Mitglieder für besondere Aufgaben (1 – 5).

Art. 21 Wahl
Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl für zwei weitere Perioden ist möglich.

Art. 22 Einberufung
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten bzw. Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich.
Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten bzw. Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23 Befugnisse
Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
a) Vertretung des Vereins nach aussen,
b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung,
c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
d) Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich andern Organen des Vereins vorbehalten sind,
e) Laufende Geschäftsführung,
f) die Information der Vereinsmitglieder,
g) Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets.

Art. 24 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands.

Art. 25 Protokoll
Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art. 26 Unterschriftsberechtigung
Kollektiv Unterschriftsberechtigt ist der Vorstandspräsident/die Vorstandspräsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin, im Verhinderungsfall mit einem zu bezeichnenden Mitglied für besondere Aufgaben.

C Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 27 Wahl
Die Vereinsversammlung wählt auf drei Jahre zwei Mitglieder der IG Lauchernalp als Revisoren in die Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Pflichten
a) Die Kontrollstelle prüft im Sinne von Art. 728ff Obligationenrecht (OR), ob die Buchführung und Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
b) Der Vorstand übergibt der Kontrollstelle rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.
c) Die Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Vereinsversammlung teil.
d) Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
e) Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

V. Finanzen und Rechnungslegung

Art. 29 Finanzierung
Der Verein finanziert seine Ausgaben im wesentlichen mit
a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
b) Spenden und Gönnerbeiträgen,
c) Reingewinn aus Veranstaltungen.

Art. 30 Mitgliederbeitrag
Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 30.00, höchstens CHF 100.00.
Die ordentliche Vereinsversammlung legt den Jahresbeitrag in dieser Bandbreite fest.
Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Art. 31 Rechnungslegung
Es wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung mit Anhang gemäss den allgemein gültigen Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung geführt und erstellt.

Art. 32 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Es entspricht dem Vereinsjahr (Art. 33).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Organe richtet sich nach der ordentlichen Vereinsversammlung (Art. 14).

Art. 35 Liquidation

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist durch die Vereinsversammlung entsprechend dem Vereinszweck für das Gebiet der Lauchernalp zu verwenden.

Art. 36 Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Leuk VS.

Art. 37 Übergeordnetes Recht
Bei fehlenden Regelungen in den Statuten finden von Gesetzes wegen die Bestimmungen nach Art. 60ff ZGB Anwendung.

Art. 38 Inkraftsetzung
Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 31. Juli 2004 in Kraft getreten.

Lauchernalp, den 31. Juli 2004

IG Lauchernalp

Der Präsident des Vorstands	Die Sekretärin:
sig. Karl Meyer	sig. Margret Hosenseidl

Änderungsprotokoll:

20.04.2014	Artikel 14 b)	Neu 20 Tage anstatt 60 Tage. Gemäss GV-Beschluss vom 20.04.2014.